

§1 Zweck der Sportordnung

Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (LV-NRW) im Rahmen seiner Satzung und des Reglements des DVMF und der UIPMB.

Die Vereine im LV-NRW sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.

Der LV-NRW mit seinen Vereinen und seinen Landesleistungsstützpunkten bekennt sich zum Amateurgedanken. Amateur ist, wer den Modernen Fünfkampf nicht als Beruf ausübt. Übungsleiter und nebenberufliche Trainer der Modernen Fünfkämpfer sind Amateure.

Änderungen dieser Sportordnung können vom Verbandstag jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§2 Allgemeine Wettkampfregeln und -verpflichtungen

Wettkämpfe werden grundsätzlich nach den Regeln der UIPMB durchgeführt. Für Jugendliche und Schüler gelten die Wettkampfbestimmungen des DVMF.

Begleitend hierzu gelten die jeweils gültige medizinische Ordnung des IOC und die DSB-Rahmenrichtlinien des DMVF.

Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, den diszipliniären Einzelbestimmungen der FEI, FIE, UIT, FINA und IAAF im sportlichen Geiste weitgehendst gerecht zu werden. Insbesondere stehen unter Strafe:

Manipulation an der Sportausrüstung, an Pferden und/oder am menschlichen Körper, um sich damit Vorteile zu verschaffen.

Jeder Wettkämpfer anerkennt, dass er in allen Disziplinen mit größtmöglichem Einsatz und größtmöglicher Aufmerksamkeit anzutreten hat, um für sich die bestmögliche Platzierung zu erreichen und den Mitbewerbern keine Vorteile zu verschaffen. Die Kampfleiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit den allgemeinen und besonderen Regelwerken Zuwiderhandlungen umgehend zu bestrafen.

Manipulation organisatorischer Art (wie z. B. Absprachen), die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, stehen gleichfalls unter Strafe.

§3 Wettkampfleitung

Wettkämpfe auf Landesebene werden unter Leitung des ausrichtenden Vereins mit Zustimmung des LV-NRW durchgeführt.

Vor allen internationalen Wettkämpfen auf Landesebene im Bereich des DVMF ist der DVMF über den LV-NRW rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem DVMF und dem LV-NRW steht es anheim, einen Beobachter zu entsenden. Die Leitung und die Durchführung eines solchen Wettkampfes obliegen dem ausrichtenden Verein/Stützpunkt.

Wettkampfergebnisse und Protokolle über den Wettkampferverlauf sowie über besondere Ereignisse sind umgehend, spätestens aber 10 Tage nach Wettkampfbende der Geschäftsstelle des LV-NRW einzureichen.

§4 Altersklassen und Meisteschaften

Im LV-NRW gelten folgende Altersklassen für das jeweils am 01. Januar beginnende Wettkampfbjahr: Weibliche Wettkämpfer:

Mini II - 10 Jahre und jünger

Mini I - 11 und 12 Jahre

Jugend C - 13 und 14 Jahre

Jugend B - 15 und 16 Jahre

Jugend A - 17 und 18 Jahre

Juniorinnen - 19 bis 21 Jahre

Frauen - 21 Jahre und älter

Old Girls - 40 Jahre und älter

Männliche Wettkämpfer:

Mini II - 10 Jahre und jünger

Mini I - 11 und 12 Jahre

Jugend C - 13 und 14 Jahre

Jugend B - 15 und 16 Jahre

Jugend A - 17 und 18 Jahre

Junioren - 19 bis 21 Jahre

Senioren - 21 Jahre und älter

Old Boys - 40 Jahre und älter

Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften - ggf. mit internationaler Beteiligung - werden ausgetragen

1. mit Einzelwertung: in allen Altersklassen, ausgenommen Minis,
2. mit Mannschaftswertungen: in allen Altersklassen außer Minis.

In den Altersklassen der Minis I und II weiblich und männlich werden Bestenermittlungen durchgeführt.

Der Start eines Wettkämpfers in der nächsthöheren Altersklasse seines Geschlechts ist grundsätzlich zulässig, sofern nicht der Veranstalter eine Beschränkung auf die jeweilige Altersklasse ausdrücklich vorschreibt.

§5 Wettkampferlaubnis für Vereine/Stützpunkte

Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf sind nur gegen Mitglieder des LV-NRW, des DVMF und der UIPMB gestattet. Als Ausnahme sind Wettkämpfe gegen Polizei-, Militär- oder Studentenmannschaften erlaubt. Die Zustimmung des LV-NRW hierzu ist rechtzeitig einzuholen.

Für Schulung und Nachwuchsförderung von Verein/Stützpunkt (Vergleichs- oder Sichtungswettkämpfe) besteht gegenüber dem LV-NRW Anzeigepflicht.

Starts von Verein/Stützpunkt gegen ausländische Mannschaften im In- und Ausland sind dem LV-NRW rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Start von Mitgliedern des Bundeskaders auf internationaler Ebene unterliegen der Zustimmung des DVMF.

Die von dem ausrichtenden Verein/Stützpunkt anzusetzenden Startgelder für Wettkämpfer bedürfen der Abstimmung mit dem LV-NRW.

§6 Wettkampfberechtigung für Einzelmitglieder und Sperren

Die Wettkämpfer müssen Mitglieder eines Vereins im LV-NRW sein. Eine Ausnahme kann nur vom Vorstand des LV-NRW erteilt werden, wenn ein aktives Mitglied Einzelmitglied im LV-NRW sein will.

An einem Wettkampf darf nur ein Athlet teilnehmen, der dem geltenden Amateurstatus des DSB genügt. Einkünfte eines Wettkämpfers in Ausübung seiner Sportart sind untersagt. Insbesondere dürfen Werbeverträge nur mit Wissen und Duldung des LV-NRW abgeschlossen werden.

Zur Teilnahme an Wettkämpfen im Modernen Fünfkampf sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines ordnungsgemäß geführten Sportpasses mit gültiger Lizenz des DVMF sind. Der Wettkämpfer muss vor Beginn des Wettkampfes den Sportpass der Wettkampfleitung unaufgefordert vorlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er diesen Sportpass wieder abzuholen.

Ein Wettkämpfer darf innerhalb eines angebrochenen Wettkampfbetriebes nur für einen einzigen Verein starten. Ein Wechsel des Vereins/Stützpunktes während eines Wettkampfbetriebes schließt den Wettkämpfer von den folgenden Wettkämpfen im jeweiligen Jahr aus, in dem der Wechsel erfolgt.

Der Ausschluss entfällt bei Auflösung eines Vereins/Stützpunktes oder bei Einstellung des Wettkampfbetriebes im Bereich des LV-NRW.

Ein Wettkämpfer, der während dieser Ausschlusszeit dennoch einen Wettkampf bestreitet, erhält eine zusätzliche Sperrstrafe von 8 Wochen. Ein Rechtsmittel kann dagegen nicht eingelegt werden.

Ist gegen einen Wettkämpfer ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig, so unterliegt er noch dem Verbandsrecht des abgebenden Landesverbandes. Bei Streitigkeiten über Freigabeverweigerung und Sperren entscheidet auf Antrag einer der Betroffenen in erster Instanz das Schiedsgericht des abgebenden Landesverbandes und in zweiter Instanz das des DVMF.

§7 Wettkampferlaubnis für Ausländer

Eine Wettkampferlaubnis für Ausländer kann für nicht international angesetzte Veranstaltungen im Bereich des DVMF nur mit Zustimmung des LV-NRW und des Antragstellers bzw. unter Beachtung der UIPMB-Zustimmungen erteilt werden. Der LV-NRW und der DVBF müssen die ausländischen Sportler und deren Begleitpersonal vor Wettkämpfen im Bereich des DVMF über die besonderen Doping-Richtlinien des DVMF unterrichten.

§8 Sportpass

Bei Neuanmeldung eines Mitgliedes ist durch den Verein ein Sportpass über den LV-NRW beim DVMF auszustellen. Das Duplikat der Seite 1 (bezeichnet 1 a) ist vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen, der Geschäftsstelle des DVMF einzusenden.

Alle Eintragungen im Sportpass dürfen nur von den jeweilig zuständigen Stellen vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen Wettkampfteilnahme, Punktwertung sowie Platzierungen nur von der Wettkampfleitung oder vom Veranstalter im Sportpass vermerkt werden.

Für die Gültigkeit des Sportpasses sind folgende Eintragungen erforderlich. Name des Landesverbandes

Vor- und Zuname des Athleten

Geburtstag und Geburtsort

Anschrift

Lichtbild mit eigenhändiger Unterschrift sowie Stempel des Landesverbandes

Eintrittsdatum als Mitglied

Bestätigung über Ort und Datum der Ausstellung durch den LV-NRW und des Vereins/Stützpunktes

Ornungsgemäße Eintragung bei Landesverbandswechsel und des Vereins/Stützpunktes

Eintragung von Sperren durch den Landesverband bzw. den DVMF

Bestätigung der Wettkampfreife

Sporttauglichkeit

Gültige Jahreslizenz

Zur äußeren Kennzeichnung des Sportpasses werden auf der Rückseite des Umschlages der Name des Passinhabers und des Landesverbandes (LV-NRW) eingetragen. Hier werden nach Änderungen der persönlichen Anschrift bzw. des Landesverbandes und des Vereins/Stützpunktes vermerkt.

§9 Wechsel des Landesverbandes

Abmeldung

Das Mitglied muss sich durch Einschreibebrief beim Verein/Stützpunkt abmelden. Nach der erfolgten Abmeldung hat der Verein/Stützpunkt in jedem Falle - auch im Falle einer Freigabeverweigerung - die Eintragung im Sportpass vorzunehmen und ihn unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, an den Sportpassinhaber oder den neuen Verein bzw. Landesverband auszuhändigen. Wird der Pass in der vorgeschriebenen Zeit nicht ausgehändigt, so kann sich der Betroffene an den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf über den Landesverband wenden, der verpflichtet ist, bis zur Aushändigung des Passes über den Abgebenden Verein/Stützpunkt ein Wettkampfverbot zu verhängen.

Anmeldung Die Anmeldung ist durch den neuen Landesverband über den Verein im Sportpass einzutragen.

Aufnahme in den LV-NRW erfolgt nur über den Verein/Stützpunkt

Freigabeverweigerung

Bei Vorlegen besonderer Gründe kann der Verein/Stützpunkt aus welchem ein Mitglied seinen Austritt erklärt hat, Einspruch gegen den beabsichtigten Wechsel des Startrechts erheben. Auch in diesem Fall ist der Sportpass auszuhändigen. Im Pass ist neben dem Abmeldedatum der Vermerk "Freigabe verweigert" einzutragen.

Die Gründe der Freigabeverweigerung sind dem Landesverband und dem Betroffenen spätestens vier Wochen nach erfolgter Abmeldung schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt die Begründung innerhalb dieser Frist nicht, so annulliert der DVMF ohne Prüfung die Freigabeverweigerung.

Gründe der Freigabeverweigerung Noch nicht abgeschlossene Ordnungstrafen nach Verstößen gegen die Verbandsordnungen bzw. laufendes Verfahren.

Beitragsschuld bzw. andere noch nicht erfüllte Verpflichtungen.

Zurückbehaltung von Vereins- oder Verbandseigentum.

§10 Wettkampfkalender

Die Wettkämpfer für das kommende Wettkampfsjahr sind von den Vereinen und Stützpunkten bis spätestens 15. Januar des laufenden Wettkampfsjahres bei der Geschäftsstelle des LV-NRW einzureichen.

Bei Überschneidung von geplanten Wettkampfterminen wird die Geschäftsstelle des LV-NRW die betreffenden Vereine davon in Kenntnis setzen.

Änderung von Wettkampfterminen sind im DVMF über den LV unverzüglich mitzuteilen.

Außerplanmäßige Wettkämpfe der Vereine und Stützpunkte sind dem LVNRW zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Beschlossen gemäß Mitgliederversammlung vom 17.01.1988

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 08.11.1995